



Matthias W. Birkwald MdB
Mitglied des Deutschen Bundestages
Parlamentarischer Geschäftsführer
Rentenpolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion DIE LINKE.

Berliner Büro
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon 030 227 – 71215
Fax 030 227 – 76215
matthias-w.birkwald@bundestag.de

Berlin, den 18.05.2021

Existenzsichernde Mindestlöhne noch in weiter Ferne. LINKE fordert Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 13 Euro!

O-TON:

Matthias W. Birkwald: „Viele Menschen fragen sich: Wie viel muss ich verdienen, wie viele Stunden muss ich pro Woche und wie viele Jahre muss ich arbeiten, um am Ende meines Arbeitslebens auf ein Leben ohne staatliche Unterstützung hoffen zu können. Die Antwort lautet zur Zeit: 12,21 Euro pro Stunde brutto, 39 Wochenstunden und 45 Jahre lang. Dann stünde mir aktuell eine Rente in Höhe von 835 Euro netto zu.

Das heißt: Der gesetzliche Mindestlohn war bei seiner Einführung 2015 mit 8,50 Euro viel zu niedrig und ist es heute immer noch. Die Orientierung an den Tarifsteigerungen ist an sich sinnvoll; verpufft aber wegen des niedrigen Startniveaus.

9,50 Euro oder 9,60 Euro (2, Halbjahr) schützen weder heute vor Armut trotz Vollzeitarbeit, noch schützen sie nach einem 45 Jahre langen Arbeitsleben vor Altersarmut. Einen Ausweg aus dieser Sackgasse zeigt der Entwurf für eine EU-Mindestlohnrichtlinie auf. Er definiert angemessene Mindestlöhne in Höhe von 60 Prozent des Brutto-medianlohnes bzw. von 50 Prozent des Bruttodurchschnittslohnes¹. Die Bundesregierung verweigert aber noch Aussagen auf dieser Basis. Das Statistische Bundesamt stellt erst für Anfang 2022 entsprechende Angaben in Aussicht.

¹ Nach den aktuellsten Angaben des Statistischen Bundesamtes lag der durchschnittliche Bruttostundenverdienst (arithmetisches Mittel) von Vollzeitbeschäftigten im vierten Quartal 2020 bei 24,25 Euro. Der gesetzliche Mindestlohn müsste demnach also 12,13 Euro betragen. Quelle: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-Verdienstunterschiede/Tabellen/vierteljaehrliche-verdienste.html>



Matthias W. Birkwald, MdB
Rentenpolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion
DIE LINKE.

- 2 -

Die neuen Zahlen des BMAS zeigen, dass wir von einem angemessenen Mindestlohn aktuell sehr weit entfernt sind: Damit man ohne Anspruch auf die sogenannte „Grundrente“ nach 45 Jahren Arbeit nicht gezwungen wäre, zum Sozialamt (Grundsicherungsschwelle 2020: 835 Euro) zu gehen, müsste der gesetzliche Mindestlohn heute 12,12 Euro brutto betragen und nicht 9,50 Euro.

Die sogenannte „Grundrente“ gleicht die Rentenlücke aus (notwendiger gesetzlicher Mindestlohn mit Grundrentenzuschlag: 7,27 Euro), es sind aber zu viele Menschen von ihrem Bezug ausgeschlossen. Gleichzeitig wird deutlich, dass erst ab einem gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 14,37 Euro diejenige Schwelle von 1058 Euro erreicht wird, wenn neben dem Grundrentenzuschlag auch noch der neue Freibetrag in der Grundsicherung im Alter von 223 Euro (2020) gewährt wird.

Um das Verhältnis von angemessenen Löhnen, einer existenzsichernden Mindestsicherung auch im Alter und einem lebensstandardsichernden Rentenniveau wieder in ein ausgewogenes Gleichgewicht zu bringen, fordert DIE LINKE im Bundestag die sofortige Anhebung des Rentenniveaus auf lebensstandardsichernde 53 Prozent so wie im Jahr 2000 und der gesetzliche Mindestlohn muss auf 13 Euro angehoben werden.

Die EU-Mindestlohnrichtlinie muss durch die Bundesregierung vorbehaltlos unterstützt und zügig verabschiedet werden. Außerdem ist es erforderlich, dass sich nicht nur der gesetzliche Mindestlohn, sondern auch die Mindestsicherung im Alter an den Armutsgrenzen der Europäischen Union orientiert. Eine Person gilt nach der EU-Definition (EU-SILC) als arm, wenn sie über weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens der Gesamtbevölkerung verfügt. Der aktuellste Schwellenwert für eine Person lag für das Jahr 2019 in Deutschland bei 1.176 Euro im Monat. Für das Jahr 2020 wird ein Wert oberhalb von 1.200 Euro erwartet.



Matthias W. Birkwald, MdB
Rentenpolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion DIE LINKE.

- 3 -

Tabellarische Darstellung der Antworten mit Rechenweg:

	Rente nach 45 Jahren	... mit Grundrentenzuschlag	...und Freibetrag
Grundsicherungsbedarf	835	835	835
+ Zuschlag 223 Euro			1058
RW West Brutto	34,19	34,19	34,19
KV	7,3	7,3	7,3
KV Zusatz	0,55	0,55	0,55
PV kinderlos	3,3	3,3	3,3
RW netto kinderlos	30,38	30,38	30,38
notwendige Entgelt- punkte nach 45 Jahren	27,49	27,49	32,3415
erforderliche Entgelt- position	0,6108	0,3635	0,7187
Originäre Bruttorente	939,79	559,21	1105,76
Grundrentenzuschlag	---	380,57	85,55
Bruttorente gesamt	939,79	939,79	1191,31
Nettorente	835,00	835,00	1058,47
DE	3379,25	3379,25	3379,25
Monatslohn brutto	2064,13	1228,24	2428,51
notwendiger Stunden- lohn (39 Wochenstun- den)	12,21	7,27	14,37

Antworten BMAS und Statistisches Bundesamt auf die Fragen zur EU-Mindestlohnrichtlinie

Frage Matthias W. Birkwald:

„Uns würde interessieren, welche amtlichen Statistiken zur Bestimmung der Indikatoren geeignet wären, die von der EU-Kommission in ihrem Vorschlag für ihre "Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union" (Com (2020)682 final)



Matthias W. Birkwald, MdB
Rentenpolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion DIE LINKE.

- 4 -

als "international übliche Indikatoren" (ebd., S.21) für angemessene Mindestlöhne von 60 Prozent des Bruttomedianlohnes bzw. von 50 Prozent des Bruttodurchschnittslohnes (ebd., S.2) bezeichnet werden und ob Sie uns diese Datenquellen in der aktuellsten Form zur Verfügung stellen könnten? Wir gehen davon aus, dass es die Verdiensterhebung ist, da sie Mediane und Stundenlöhne von Vollzeitbeschäftigten angibt, wären aber an weiteren möglichen Datenquellen interessiert.“

BMAS:

„Der Vorschlag der EU-Kommission für eine „Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union“ enthält keine Ausführungen, welche Datenquellen geeignet sind, die Indikatoren zu messen. Die Meinungsbildung auf EU-Ebene ist hierzu noch nicht abgeschlossen, und die Bundesregierung kann dem nicht vorgreifen.“

Statistisches Bundesamt:

„Zum 01.01.2021 ist das geänderte Verdienststatistikgesetz² in Kraft getreten. Diese Gesetzesänderung wurde mit der Zielsetzung verabschiedet, dass die Datengrundlage für die Mindest-/Niedriglohnforschung (u.a. auch für die Mindestlohnkommission) spürbar verbessert werden soll. Die amtliche Verdienststatistik hat ein Konzept entwickelt, mit dessen Hilfe künftig jährlich sehr zeitnah Informationen zur Auswirkung von Mindestlohnanpassungen, zur Verdienstverteilung, zur Verdienstentwicklung, zur Entwicklung des Niedriglohnsektors, zur Entwicklung der Tarifbindung sowie zum Verdienstabstand zwischen Frauen und Männern zur Verfügung gestellt werden können. Bisher lag hierzu nur Informationen aus der vierjährigen Verdienststrukturerhebung vor. Künftig werden wir diese Informationen aus der neuen Verdiensterhebung gewinnen, die wir auf der Basis der o.g. Gesetzesänderung neu entwickelt haben. Die neue Verdiensterhebung sieht die Abfrage von Verdienstangaben der ein-

² <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/193/1919361.pdf>



Matthias W. Birkwald, MdB
Rentenpolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion DIE LINKE.

- 5 -

zelen Beschäftigten vor. Dies ist die Voraussetzung für die Ermittlung der o.g. Indikatoren und wird auch die Datenbasis für die von Ihnen erwähnten EU-Anforderungen sein. Mittelfristig geplant ist ferner die Bildung eines Beschäftigtenpanels, das für die Forschung eine sehr gute Datenbasis zur Wirkungsanalyse von Mindestlohnanpassungen bieten wird.“



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Matthias W. Birkwald
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kerstin Griese

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-1070

Fax +49 30 18 527-2479

buero.griese@bmas.bund.de

Berlin, 10. Mai 2021

Schriftliche Frage im April 2021

Arbeitsnummer 497

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im April 2021

Arbeitsnummer 497

Frage Nr. 497: Welcher Bruttostundenlohn wäre nach Kenntnis der Bundesregierung, aktuell (aktueller Rentenwert vom 1.7.2020) mit und ohne Grundrentenzuschlag notwendig, um nach 45 Jahren Vollzeitarbeit (= 39 Arbeitsstunden pro Woche) und unter Verwendung des vorläufigen Durchschnittsentgelts 2020 sowie einem KV-Anteil von 7,85 Prozent und einem Pflegeanteil von 3,3 Prozent, eine Nettorente zu erreichen, ab der kein Anspruch auf Grundsicherung im Alter besteht, wenn, als Bedarf der durchschnittliche Bruttobedarf der Grundsicherung im Alter außerhalb von Einrichtungen in Höhe von 835 Euro (Dezember 2020) bzw. die um den Freibetrag nach § 82a SGB XII erhöhte Berechtigungsschwelle angesetzt wird?

Antwort:

Um auf Basis der o. a. Vorgaben eine Nettorente in Höhe 835 Euro zu erreichen, ist rechnerisch ein Stundenlohn von 7,27 Euro erforderlich. Ohne Grundrentenzuschlag wären es 12,21 Euro. Bei einem Einpersonenhaushalt ohne weitere Einnahmen erhöht der Freibetrag für Personen mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen nach § 82 a SGB XII das Nettoeinkommen um 223 Euro auf 1058 Euro. Um eine Nettorente dieser Höhe zu erreichen, ist auf Basis der o. a. Vorgaben rechnerisch ein Stundenlohn von 14,37 Euro erforderlich. Gäbe es die Grundrente nicht, wären es 15,48 Euro. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass aus der Höhe einer Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nicht auf eine Bedürftigkeit in der Grundsicherung im Alter geschlossen werden kann, da u. a. weitere Alterseinkommen und der Haushaltskontext nicht berücksichtigt sind.



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Matthias W. Birkwald
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660
Fax +49 30 18 527-2664

buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 11. Mai 2021

Schriftliche Frage im Mai 2021

Arbeitsnummer 1

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im Mai 2021

Arbeitsnummer 1

Frage Nr. 1:

Welche amtlichen Statistiken sind zur Bestimmung der Indikatoren geeignet, die von der EU-Kommission in ihrem Vorschlag für ihre „Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union“ (Com (2020)682 final) als „international übliche Indikatoren“ (ebd., S.21) für angemessene Mindestlöhne von 60 Prozent des Bruttomedianlohnes bzw. von 50 Prozent des Bruttodurchschnittslohnes (ebd., S.2) bezeichnet werden und auf die auch in den gemeinsamen „Eckpunkten zur Weiterentwicklung des Mindestlohns und Stärkung der Tarifbindung?“ der Bundesministerien für Arbeit und Soziales und der Finanzen Bezug genommen wird (Fußnote 1, S.2) und wie hoch wäre ein entsprechend berechneter Mindestlohn pro Stunde brutto aktuell?

Antwort:

Der Vorschlag der EU-Kommission für eine „Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union“ enthält keine Ausführungen, welche Datenquellen geeignet sind, die Indikatoren zu messen. Die Meinungsbildung auf EU-Ebene ist hierzu noch nicht abgeschlossen, und die Bundesregierung kann dem nicht vorgreifen.

Matthias W. Birkwald Ma02

Von: i-punkt@destatis.de
Gesendet: Mittwoch, 12. Mai 2021 14:06
An: Matthias W. Birkwald Ma02; Matthias W. Birkwald
Betreff: Mindestlohn, Statistisches Bundesamt, GZ 326873 / 685743

Servicebüro im Deutschen Bundestag
Statistisches Bundesamt (Destatis)

Tel. +49 30 227 37310

<https://www.destatis.de/kontakt>
www.destatis.de

www.dashboard-deutschland.de

Sehr geehrter Herr Popp,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 11. Mai 2021.

Zu Ihrer Fragestellung:

„Uns würde interessieren, welche amtlichen Statistiken zur Bestimmung der Indikatoren geeignet wären, die von der EU-Kommission in ihrem Vorschlag für ihre "Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union" (Com (2020)682 final) als "international übliche Indikatoren" (ebd., S.21) für angemessene Mindestlöhne von 60 Prozent des Bruttomedianlohnes bzw. von 50 Prozent des Bruttodurchschnittslohnes (ebd., S.2) bezeichnet werden und ob Sie uns diese Datenquellen in der aktuellsten Form zur Verfügung stellen könnten? Wir gehen davon aus, dass es die Verdiensterhebung ist, da sie Mediane und Stundenlöhne von Vollzeitbeschäftigten angibt, wären aber an weiteren möglichen Datenquellen interessiert.“

Können wir Ihnen folgende Antwort unserer Fachkollegen übermitteln:

Zum 01.01.2021 ist das geänderte Verdienststatistikgesetz in Kraft getreten. Diese Gesetzesänderung wurde mit der Zielsetzung verabschiedet, dass die Datengrundlage für die Mindest-/Niedriglohnforschung (u.a. auch für die Mindestlohnkommission) spürbar verbessert werden soll. Die amtliche Verdienststatistik hat ein Konzept entwickelt, mit dessen Hilfe künftig jährlich sehr zeitnah Informationen zur Auswirkung von Mindestlohnanpassungen, zur Verdienstverteilung, zur Verdienstentwicklung, zur Entwicklung des Niedriglohnssektors, zur Entwicklung der Tarifbindung sowie zum Verdienstabstand zwischen Frauen und Männern zur Verfügung gestellt werden können. Bisher lag hierzu nur Informationen aus der vierjährigen Verdienststrukturerhebung vor. Künftig werden wir diese Informationen aus der neuen Verdiensterhebung gewinnen, die wir auf der Basis der o.g. Gesetzesänderung neu entwickelt haben. Die neue Verdiensterhebung sieht die Abfrage von Verdienstangaben der einzelnen Beschäftigten vor. Dies ist die Voraussetzung für die Ermittlung der o.g. Indikatoren und wird auch die Datenbasis für die von Ihnen erwähnten EU-Anforderungen sein. Mittelfristig geplant ist ferner die Bildung eines Beschäftigtenpanels, das für die Forschung eine sehr gute Datenbasis zur Wirkungsanalyse von Mindestlohnanpassungen bieten wird.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.
Bitte nutzen Sie dafür unser Kontaktformular <https://www.destatis.de/kontakt/>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mareike Daum

Zur Beantwortung Ihrer Anfrage haben wir die von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten gespeichert. Die Informationen und Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) finden Sie unter: https://www.destatis.de/DE/Service/Datenschutz/_inhalt.html.